

Reglement für den Datenschutz an der FHNW (Datenschutzreglement FHNW)

in Anlehnung an den Entwurf des Bundesgesetzes über den Datenschutz gemäss BBl vom 15.9.2017 und die europäische Datenschutzgrundverordnung, in Kraft getreten am 25. Mai 2018

1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, über die an der FHNW Daten bearbeitet werden.

2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Bearbeiten und das Bekanntgeben von Personendaten durch die FHNW und deren Angehörige.

3 Begriffe

3.1 Personendaten:

Alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

An der FHNW werden folgende Personendaten bearbeitet:

- Daten von Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden
- Daten von Personen, die sich für ein Angebot der FHNW interessieren
- Daten von Mitarbeitenden
- Personendaten im Rahmen von Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsprojekten
- Weitere Personendaten (Bspw. Praxispartner, Lieferanten, Personen aus Politik und andere Stakeholder)

3.2 Betroffene Person:

Natürliche Person, über die an der FHNW Daten bearbeitet werden.

3.3 besonders schützenswerte Personendaten:

- a) Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten;
- b) Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie;
- c) genetische Daten;
- d) biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren;
- e) Daten über verwaltungs- oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
- f) Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe.

3.4 Bearbeiten:

Jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Erstellen, Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Kopieren, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten.

3.5 Bekanntgeben:

Das Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten.

3.6 Profiling:

Die Bewertung bestimmter Merkmale einer Person auf der Grundlage von automatisiert bearbeiteten Personendaten, insbesondere um die Arbeitsleistung, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Gesundheit, das Verhalten, die Vorlieben, den Aufenthaltsort oder die Mobilität zu analysieren oder vorherzusagen.

3.7 Verletzung der Datensicherheit:

Eine Verletzung der Sicherheit, die ungeachtet der Absicht oder der Widerrechtlichkeit dazu führt, dass Personendaten verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden.

3.8 Der Verantwortliche, die Verantwortliche (auch Datenowner)

Verantwortlicher, Verantwortliche bzw. Datenowner ist die zuständige Person in der zuständigen Organisationseinheit der FHNW, die allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet.

3.9 Der Auftragsbearbeiter, die Auftragsbearbeiterin

Stelle ausserhalb der FHNW, die im Auftrag des Verantwortlichen, der Verantwortlichen (Datenowner) Personen- oder Geschäftsdaten bearbeitet.

3.10 Datenschutzbeauftragter, Datenschutzbeauftragte

Stelle in der FHNW, welche die Einhaltung dieses Reglements überwacht.

3.11 Informationsschutzbeauftragte

Stellen in den Hochschulen, den Services, im Direktionspräsidium und im Generalsekretariat FHNW, die für die Umsetzung des Datenschutzes an der FHNW sorgen.

4 Allgemeine Datenschutzbestimmungen

4.1 Grundsätze

1 Personendaten müssen rechtmässig¹ bearbeitet werden.

2 Die Bearbeitung muss nach Treu und Glauben erfolgen und verhältnismässig sein.

3 Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person klar erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit dem Zweck zu vereinbaren ist.

¹ Auf der Grundlage eines Gesetzes, einer internen Regelung oder eines Vertrags etc.

4 Personendaten werden vernichtet oder anonymisiert, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind.

5 Wer Personendaten bearbeitet, muss sich über deren Richtigkeit vergewissern. Sie oder er muss alle angemessenen Massnahmen treffen, damit die Daten berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind. Empfängerinnen und Empfänger dieser Daten sind über jede Berichtigung, Löschung oder Vernichtung zu informieren.

6 Ist für die Bearbeitung die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist deren Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information, freiwillig und eindeutig erteilt wird. Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und das Profiling muss die Einwilligung ausdrücklich erfolgen.

4.2 Rechtsgrundlagen

1 Eine formelle gesetzliche Grundlage oder eine Bewilligung des Direktionpräsidenten, der Direktionspräsidentin ist erforderlich

- a. für die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten;
- b. für das Profiling;
- c. wenn die Datenbearbeitung schwerwiegende Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Person verursacht.

4.3 Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

1 Der, die Verantwortliche ist verpflichtet, die Datenbearbeitung technisch und organisatorisch so auszugestalten, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden.

2 Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen insbesondere dem Stand der Technik, der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie den Risiken, welche die Bearbeitung für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt, angemessen sein.

3 Der, die Verantwortliche ist verpflichtet, mittels geeigneter Voreinstellungen sicherzustellen, dass die Bearbeitung der Personendaten auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt ist, soweit die betroffene Person nicht etwas anderes bestimmt.

4.4 Datensicherheit

1 Die FHNW gewährleistet durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Datensicherheit.

2 Die Massnahmen müssen es ermöglichen, Verletzungen der Datensicherheit zu vermeiden.

4.5 Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter, Auftragsbearbeiterin

1 Die Bearbeitung von Personendaten kann vertraglich oder durch Gesetz einem Auftragsbearbeiter, einer Auftragsbearbeiterin übertragen werden, wenn:

- die Daten nur so bearbeitet werden, wie der Verantwortliche bzw. die Verantwortliche es selbst tun dürfte; und

- keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.

2 Der Verantwortliche, die Verantwortliche muss sich vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter, die Auftragsbearbeiterin in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten.

3 Der Auftragsbearbeiter, die Auftragsbearbeiterin darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung des Verantwortlichen, der Verantwortlichen einem Dritten übertragen.

4 Er, sie kann dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen, wie der, die Verantwortliche.

4.6 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

1 Die Verantwortlichen und Auftragsbearbeiter, Auftragsbearbeiterinnen führen ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten.

2 Das Verzeichnis des bzw. der Verantwortlichen enthält mindestens:

- a) die Identität des, der Verantwortlichen;
- b) den Bearbeitungszweck;
- c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten;
- d) die Kategorien der Empfänger und Empfängerinnen;
- e) wenn möglich die Aufbewahrungsdauer der Daten oder die Kriterien zur Festlegung der Dauer;
- f) wenn möglich eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährung der Datensicherheit nach Ziff. 4.4.

3 Das Verzeichnis des Auftragsbearbeiters, der Auftragsbearbeiterin enthält Angaben zur Identität des Auftragsbearbeiters, der Auftragsbearbeiterin und des, der Verantwortlichen, zu den Kategorien von Bearbeitungen, die im Auftrag des bzw. der Verantwortlichen durchgeführt werden, sowie die Angaben nach Abs. 2 f).

4.7 Daten einer verstorbenen Person

Der Verantwortliche, die Verantwortliche gewährt Einsicht in die Daten einer verstorbenen Person, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der Einsicht vorliegt und die verstorbene Person die Einsicht nicht ausdrücklich untersagt hat und kein besonderes Schutzbedürfnis der verstorbenen Person, der FHNW oder von Dritten entgegensteht.

5 Pflichten der FHNW

Die FHNW und die für die Bearbeitung von Personendaten Verantwortlichen in der FHNW haben die nachfolgenden Pflichten.

5.1 Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten

1 Der Verantwortliche, die Verantwortliche informiert die betroffene Person über die Beschaffung ihrer Personendaten; diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.

2 Er, sie teilt der betroffenen Person bei der Beschaffung diejenigen Informationen mit, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist; er bzw. sie teilt ihr mindestens mit:

- a. die Identität und die Kontaktdaten des, der Verantwortlichen;
- b. den Bearbeitungszweck;
- c. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden.

3 Werden Personendaten Dritten bekanntgegeben oder wird die Bearbeitung Dritten übertragen, wird die betroffene Person darüber informiert.

4 Die Informationspflicht entfällt, wenn die betroffene Person bereits über die entsprechende Information verfügt oder wenn die Beschaffung der Daten im Gesetz vorgesehen ist.

5.2 Datenschutz-Folgenabschätzung bei der Beschaffung von Personendaten

1 Bringt die vorgesehene Datenbearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich, so erstellt der, die Verantwortliche vorgängig eine

Datenschutz-Folgenabschätzung. Sind mehrere ähnliche Bearbeitungsvorgänge geplant, so kann eine gemeinsame Abschätzung erstellt werden.

2 Das hohe Risiko ergibt sich aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung. Es liegt namentlich vor:

- a) bei der umfangreichen Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten;
- b) bei einem Profiling
- c) wenn systematisch umfangreiche öffentliche Bereiche überwacht werden.

3 Die Datenschutz-Folgenabschätzung enthält eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung, eine Bewertung der Risiken für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person sowie die Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte.

4 Ergibt sich aus der Datenschutz-Folgenabschätzung, dass die geplante Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person zur Folge hätte, wenn der bzw. die Verantwortliche keine Massnahmen trafe, so holt er bzw. sie vorgängig die Stellungnahme des bzw. der Datenschutzbeauftragten ein.

5 Hat der, die Datenschutzbeauftragte Einwände gegen die geplante Bearbeitung, so schlägt er, sie geeignete Massnahmen vor. Bei Uneinigkeit entscheidet der Direktionspräsident, die Direktionspräsidentin der FHNW.

5.3 Klassifizierung der Personendaten

Die Klassifizierung der Daten ist im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

5.4 Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

1 Der, die Verantwortliche informiert die betroffene Person über eine Verletzung der Datensicherheit, wenn dies zu ihrem Schutz erforderlich ist. Er, sie informiert in diesem Fall auch den Datenschutzbeauftragten, die Datenschutzbeauftragte.

6 Rechte der betroffenen Person

6.1 Auskunftsrecht

1 Jede Person kann vom Verantwortlichen, von der Verantwortlichen Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden.

2 Die betroffene Person erhält diejenigen Informationen, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Reglement geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist. In jedem Fall werden ihr folgende Informationen mitgeteilt:

- a. die Kontaktdaten des bzw. der Verantwortlichen
- b. die bearbeiteten Daten
- c. der Bearbeitungszweck
- d. die Aufbewahrungsdauer der Daten
- e. die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten
- f. gegebenenfalls die Bekanntgabe an Dritte gemäss Ziff. 5.1 Abs. 3

2 Der Verantwortliche, die Verantwortliche bleibt auskunftspflichtig, wenn er, sie Personendaten von einem Auftragsbearbeiter, einer Auftragsbearbeiterin bearbeiten lässt.

3 Niemand kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten

6.2 Einschränkungen des Auskunftsrechts

Der, die Verantwortliche kann das Auskunftsrecht verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn:

- a) ein Gesetz dies vorsieht;

- b) dies aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist oder
- c) das Auskunftsrecht offensichtlich unbegründet oder querulatorisch ist.

7 Bekanntgabe von Personendaten

1 Die FHNW darf von ihren Studierenden und Teilnehmenden an Weiterbildungsprogrammen Name, Vorname, FHNW-Mail-Adresse, Studiengang und Studienort auf der Intranet-Plattform (Inside) oder auf Listen für Angehörige der FHNW bekanntgeben.

1^{bis} Die FHNW darf von ihren Diplomierten Name, Vorname und Studiengang öffentlich bekanntgeben.

2 Die FHNW darf von ihren Mitarbeitenden Name, Vorname, FHNW-Mail-Adresse, Organisationseinheit und Arbeitsort auf der Intranet-Plattform (Inside) und im Internet bekanntgeben. Fotos dürfen ohne Zustimmung der Mitarbeitenden nur im Intranet veröffentlicht werden.

3 Der Verantwortliche, die Verantwortliche bestimmt den Umfang der Bekanntgabe im Inside nach Abs. 1 und 2.

4 Die FHNW darf der Alumni-Organisation FHNW und deren Mitglied-Organisationen sowie dem Alumni-Dachverband FH Schweiz die Angaben gemäss Abs. 1 und zusätzlich die private Mail-Adresse der Studierenden und der Teilnehmenden von Weiterbildungsprogrammen bekanntgeben.

5 Die Verantwortlichen der FHNW dürfen Personendaten ausserdem bekannt geben wenn

- a) die Bekanntgabe der Daten für die FHNW oder für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist;
- b) die betreffenden Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe stehen und ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe besteht;
- c) die betroffene Person in die Bekanntgabe eingewilligt hat;
- d) Die Bekanntgabe der Daten notwendig ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder von Dritten zu schützen und es nicht möglich ist, innert angemessener Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen;
- e) die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bekanntgabe nicht ausdrücklich untersagt hat;

6 Die betroffenen Personen können die Bekanntgabe schriftlich verweigern. In den Fällen von Abs. 1, 2 und 5 ist ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft zu machen. Im Zweifelsfall entscheidet der Direktionspräsident, die Direktionspräsidentin.

8 Bearbeitung von Personendaten für Forschungszwecke

Daten dürfen für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für die Forschung, bearbeitet werden, wenn

- a) die Daten anonymisiert werden, sobald es der Zweck der Bearbeitung erlaubt (Anonymisierung);
- b) besonders schützenswerte Personendaten so bekannt gegeben werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind (Pseudonymisierung);
- c) die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind;
- d) keine vertraglichen Geheimhaltungsvereinbarungen entgegenstehen.

9 Videoüberwachung

1 Die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW kann die von ihr genutzten Gebäude mit optisch-elektrischen Anlagen überwachen (Videoüberwachung) oder überwachen lassen.

2 Die Videoüberwachung dient der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbrüchen und zum Schutz der Angehörigen und Besuchenden der FHNW vor Straftaten gegen Leib und Leben.

3 Der Standortleiter, die Standortleiterin bezeichnet die zuständigen Stellen für die Durchführung der Überwachung, die Speicherung der Daten und für die technische Durchführung sowie für die Auskunftserteilung.

4 Die Einzelheiten der Videoüberwachung sind im Anhang Videoüberwachung geregelt.

10 Aufbewahrungspflicht und Ablieferung von Daten ans Staatsarchiv

Die Aufbewahrung von Daten und deren Ablieferung ans Staatsarchiv des Kantons Aargau ist in den Richtlinien betreffend Aktenführung und Aufbewahrung an der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW und Ablieferung ans Staatsarchiv zur Archivierung geregelt.

11 Widerrechtliche Bearbeitung von Daten

1 Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der FHNW verlangen, dass

- a. sie die widerrechtliche Bearbeitung von Daten unterlässt;
- b. die Folgen widerrechtlicher Bearbeitung beseitigt;
- c. die Widerrechtlichkeit der Bearbeitung feststellt.

2 Der Gesuchsteller, die Gesuchstellerin kann verlangen, dass die FHNW die betreffenden Daten berichtigt, löscht oder vernichtet und dass die FHNW dies veröffentlicht oder Dritten mitteilt.

12 Informationsschutzbeauftragte

1 Die Informationsschutzbeauftragten haben folgende Aufgaben:

- a) Sie setzen den Datenschutz an den Hochschulen, in den Services, im Direktionspräsidium und im Generalsekretariat um.
- b) Sie führen eine Liste mit den Verantwortlichen für die Datenbearbeitung und der Auftragsbearbeiter und Auftragsbearbeiterinnen. Die Liste wird bei Bedarf, mindestens jedoch jährlich, aktualisiert und dem, der Datenschutzbeauftragten FHNW zugestellt.
- c) Sie stellen sicher, dass die Verantwortlichen die Verzeichnisse der Bearbeitungstätigkeiten gemäss Ziff. 4.6 führen.

2 Die Direktorinnen und Direktoren, die Vizepräsidenten, die Vizepräsidentinnen und der Direktionspräsident, die Direktionspräsidentin benennen je einen Informationsschutzbeauftragten, eine Informationsschutzbeauftragte für die Hochschulen, die Services und für das Direktionspräsidium/das Generalsekretariat.

13 Datenschutzbeauftragter, Datenschutzbeauftragte

1 Der Datenschutzbeauftragte, die Datenschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben:

- a) Er, sie stellt mit geeigneten Massnahmen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften der FHNW sicher.
- b) Er, sie leitet eine Untersuchung ein, wenn Anzeichen bestehen, dass eine Datenbearbeitung gegen die Datenschutzvorschriften verstossen könnte
- c) Er, sie informiert den Direktionspräsidenten, die Direktionspräsidentin über die Verletzung von Datenschutzvorschriften und beantragt entsprechende Massnahmen.
- d) Stellungnahmen bei hohem Risiko gemäss Ziff. 5.2 Abs. 4

e) Vorschlagen von Massnahmen gemäss Ziff. 5.2. Abs. 5.
2 Der Direktionspräsident, die Direktionspräsidentin der FHNW ernennt in Absprache mit der
Direktion den Datenschutzbeauftragten, die Datenschutzbeauftragte FHNW.

14 Sanktionen

Bei Verletzungen der Datenschutzvorschriften sind je nach Schwere der Verletzung Schadenersatzzahlungen, Bussen, Freiheitsstrafen und FHNW-interne disziplinarische Massnahmen möglich.

Vom Direktionspräsidenten erlassen am 19. November 2019 (ersetzt Fassung vom 25. September 2018)

Gültig ab: 19. November 2019

Anhang Klassifizierung von Personendaten

1. Zweck der Datenklassifizierung
Personendaten werden klassifiziert, um unterschiedliche Vertraulichkeitsgrade bzw. die entsprechende Zugangsberechtigung zu definieren.
2. Klassifizierungsstufen
Es existieren folgende Klassifizierungsstufen in der FHNW:
 - a) öffentlich
 - b) (FHNW-)intern
 - c) vertraulich
 - d) streng vertraulich/geheim
3. Öffentliche Informationen
Personendaten, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind und allgemein zugänglich gemacht werden. Diese Daten sind insbesondere auf www.fhnw.ch zugänglich.
4. (FHNW-)Interne Daten
Personendaten, deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte gegen die Interessen der FHNW oder ihrer Angehörigen verstösst. Diese Daten sind im Inside FHNW allen Angehörigen oder bestimmten Gruppen von Angehörigen zugänglich.
5. Vertrauliche Personendaten
Daten, deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte der FHNW, ihren Angehörigen oder betroffenen Personen Schaden zufügen kann. Diese Daten sind einem geschlossenen und definierten Personenkreis zugänglich.
6. Streng vertrauliche/geheime Personendaten
 - 1 Daten, deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte der FHNW, ihren Angehörigen oder betroffenen Personen schweren Schaden zufügen kann. Diese Daten sind einem geschlossenen und definierten Personenkreis zugänglich.
 - 2 Personen, die Zugang zu vertraulichen und streng vertraulichen/geheimen Daten haben sind Geheimnisträger bzw. Geheimnisträgerinnen.
 - 2 Die Geheimnisträger und Geheimnisträgerinnen sind sorgfältig auszuwählen.
 - 3 Sie sind zur Geheimhaltung zu verpflichten.
7. FHNW-Daten und Klassifizierung
Die Hochschulen, Services und das Direktionspräsidium und das Generalsekretariat der FHNW klassifizieren Personendaten gemäss der nachstehenden Tabelle. Sie können Daten höher klassifizieren und weitere Daten klassifizieren.

| Art der Personendaten | Klassifizierung (öffentlich, intern, vertraulich, streng vertraulich/geheim) |
|---|--|
| Personendaten Mitarbeitende | |
| Mitarbeitende, Daten gemäss Ziff. 7 Datenschutzreglement: - Name, Vorname - FHNW-Mail-Adresse - OE, Arbeitsort - Foto | Intern |
| Personenprofile von Leitungspersonen und Dozierenden gemäss Beschluss der Direktorinnen und Direktoren auf Hochschulebene, des Vizepräsidenten der Vizepräsidentin für die Services und des Direktionspräsidenten für das Direktionspräsidium und das Generalsekretariat | Öffentlich |
| Mitarbeitende - Alle Angaben zur Person, die nicht in Ziff. 7 Datenschutzreglement aufgeführt sind - Bewerbungsunterlagen - Lohnausweis - Zeugnisse - Korrespondenz | Vertraulich |
| Besondere Personaldaten Mitarbeitende - Daten über Sanktionen, Strafen, Betreibungen, etc. - Arztzeugnisse - Daten über Massnahmen der Sozialversicherung - Strafregisterauszüge - Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Tätigkeiten | streng vertraulich/geheim |
| Personendaten Studierende und Weiterbildungsteilnehmende | |
| Studierende/WB-Teilnehmende, Daten gemäss Ziff. 7 Datenschutzreglement: - Name, Vorname - FHNW-Mail-Adresse - Studiengang/WB-Angebot - Studienort | Intern |

| | |
|---|--|
| Studierende/WB-Teilnehmende - Alle Angaben zur Person, die nicht in Ziff. 7 Datenschutzreglement aufgeführt sind - Zulassungsunterlagen - Leistungsausweise, Prüfungsergebnisse etc. - Korrespondenz | Vertraulich |
| Besondere Personaldaten Studierende und Teilnehmende Weiterbildungsprogramme - Sanktionen, Vorstrafen, Betreibungen - Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Tätigkeiten | streng vertraulich/geheim |
| Übrige Personendaten | |
| Besonders schützenswerte Personendaten insbes. in Forschungs- und Dienstleistungsprojekten | streng vertraulich/geheim |
| Übrige Personendaten in Forschungs- und Dienstleistungsprojekten | Vertraulich |
| Forschungsdaten abgeschlossene Projekte | Öffentlich (anonymisiert) sofern keine Geheimhaltung |
| Weitere Personendaten - Adresslisten, Personenverzeichnisse etc. | Vertraulich |

Anhang Videoüberwachung

1. Zweck

In diesem Anhang zum Reglement für den Datenschutz an der FHNW werden die Einzelheiten der Videoüberwachung an der FHNW gemäss Ziff. 9 des Reglements geregelt.

2. Zuständige Stellen und Überwachungsbereiche

1 Der Standortleiter, die Standortleiterin bezeichnet die zuständigen Stellen für die Durchführung der Überwachung, die Speicherung der Daten und für die technische Durchführung sowie für die Auswertung und die Auskunftserteilung.

2 Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

3 Wenn die technische Wartung extern vergeben wird, ist ein Datenschutz Revers abzuschliessen

4 Der Standortleiter, die Standortleiterin genehmigt das Verzeichnis oder die Pläne mit einer Übersicht über alle Kameras mit den genauen Standorten, den jeweiligen Überwachungsbereichen und den Überwachungszeiten.

3. Hinweistafel

Bei jeder überwachten Stelle ist gut sichtbar eine Hinweistafel mit den Informationen über die Auskunftsstelle anzubringen.

4. Technische Einstellungen

1 Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die gemäss Ziff. 2 Abs. 4 festgelegten Bereiche erfasst werden.

2 Die Videokameras sind so einzustellen, dass sie keine Arbeitsplätze und Sanitarräumlichkeiten, wie Garderoben, Duschen, Toiletten, etc. erfassen.

3 Die Videoaufnahmen gemäss Abs. 1 können gespeichert werden.

5. Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinne von Ziff. 9 Abs. 2 des Reglements für den Datenschutz an der FHNW festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert vier Tagen durch die im Verzeichnis festgelegten, zuständigen Stellen auszuwerten.

6. Speicherung und Vernichtung

1 Liegt keine Widerhandlung im Sinne von Ziff. 11 des Datenschutzreglements der FHNW vor, dürfen die Daten nicht ausgewertet und müssen spätestens nach sieben Tagen gelöscht werden.

2 Führt die Auswertung gemäss Ziff. 5 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss Ziff. 11 des Reglements für den Datenschutz an der FHNW, sind die Aufnahmen sofort zu vernichten.

3 Bei Feststellung einer Widerhandlung hat die für die Auswertung zuständige Stelle die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zur Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Die Aufzeichnungen sind verschlossen aufzubewahren.

7. Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der Zweck der Datenbearbeitung erlaubt.

8. Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

9. Datensicherheit

1 Zugriff auf die Daten aus der Videoüberwachung dürfen nur die vom Standortleiter bzw. der Standortleiterin bezeichneten Stellen (Ziff. 2 Abs. 1) haben.

2 Diese Stellen sind verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

10. Ausserkrafttreten bisheriger Richtlinien

Mit dem Inkrafttreten des Reglements für den Datenschutz an der FHNW treten die folgenden Richtlinien über die Videoüberwachung ausser Kraft:

- Richtlinien über die Videoüberwachung der Campusgebäude der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW im Kanton Solothurn vom 1. April 2014
- Richtlinien über die Videoüberwachung der Campusgebäude der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW im Kanton Aargau vom 1. November 2014
- Richtlinien über die Videoüberwachung der Campusgebäude der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW im Kanton Basel-Stadt vom 21. November 2017